



**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage**

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 17.04.2018

Vorlagen Nr.

23/2018

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt: Haupt- und Personalamt

Beratungsgegenstand:

Einkommensabhängige Elternentgelte in den Blausteiner Kindergärten und Kindertagesstätten, grundsätzliche Betrachtung, Aufarbeitung des Themas, Empfehlung des Verwaltungs- und Sozialausschusses

Beschlussantrag:

1. Grundsätzliche Entscheidung über die Einführung einkommensabhängiger Elternentgelte in den Blausteiner Kindergärten und Kindertagesstätten.
2. Grundsätzliche Zustimmung zur Anpassung der Elternentgelte ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 nach dem bisherigen System, wie unter Punkt 8 der Sitzungsvorlage vorgeschlagen.
3. Grundsätzliche Zustimmung zur Anpassung der Elternentgelte ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 nach dem bisherigen System, wie unter Punkt 8 der Sitzungsvorlage vorgeschlagen.
4. Bei Zustimmung zur Einführung von einkommensabhängigen Elternentgelten (Punkt 1.) wird die Verwaltung beauftragt, die Verhandlungen mit den anderen Kindergartenträgern in Blaustein zum weiteren Vorgehen aufzunehmen. Ferner wird eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Stadtverwaltung und des Gemeinderats zur Festlegung der erforderlichen Kriterien gebildet.
5. Bei Zustimmung zu den Punkten 2. und 3. Beteiligung der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG der Kindergärten/Kindertagesstätten und Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme.


Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	Beratungsergebnis/Beschluss
Gemeinderat	29.11.2016	Auftrag des Gemeinderats an die Stadtverwaltung, die Einführung eines Systems zur einkommensabhängigen Berechnung der Elternentgelte für die Blausteiner Kindertagesstätten zu überprüfen und den zuständigen Gremien im Laufe des Jahres 2017 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
Verwaltungs- und Sozialausschuss	13.03.2018	Nicht-öffentliche Vorberatung mit Empfehlung an den Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss über die Erhebung von einkommensabhängigen Elternentgelten zu fassen

II. Sachvortrag

1. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternentgelten

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen findet sich in § 90 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Den Kommunen wird hierbei anheimgestellt, ob sie die Beiträge privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich erheben. Die Stadt Blaustein hat vor längerer Zeit aus Gründen der Handhabbarkeit den Weg der privatrechtlichen Erhebung eingeschlagen. Dieser hat sich in der Praxis auch bewährt.

2. Kriterien für die Bemessung von Elternentgelten

Der Bundesgesetzgeber ermöglicht die Staffelung der Kostenbeiträge und nennt als mögliche Bemessungsmaßstäbe das Einkommen, die tägliche Betreuungszeit sowie die Anzahl der kindergeldberechtigten Familienangehörigen. § 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz lässt jedoch Raum für den Erlass von landesspezifischen Regelungen.

Dies erfolgt in Baden-Württemberg durch § 6 KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz), wonach die Elternbeiträge so zu bemessen sind, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.

Seit vielen Jahren verständigen sich die kommunalen und kirchlichen Landesverbände in Baden-Württemberg über Empfehlungen über die Höhe von Elternbeiträgen. Diese Empfehlung bezieht sich auf den Besuch des Regelkindergartens. Für die Betreuungsformen „Verlängerte Öffnungszeiten“ und „Halbtagsgruppen“ haben sich die Verbände auf beziehungsweise Abschläge geeinigt. Seit dem Jahr 2009 gibt es auch Empfehlungen für die Elternbeiträge in Kinderkrippen. Der genannte Basisbeitrag geht von einer täglichen Betreuungszeit von sechs Stunden aus. Kürzere oder längere Zeiten müssen entsprechend umgerechnet werden.

Die Empfehlung der Spitzenverbände orientiert sich an einem Elternanteil von 20 Prozent der Gesamtkosten, ohne kalkulatorischen Aufwand.

Unter einer Familie im Zusammenhang mit den oben genannten Empfehlungen wird davon ausgegangen, wenn Personensorgeberechtigte mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt mit Hauptwohnung zusammenleben. Die Stadt Blaustein wendet diese Regelung analog an.

3. Derzeitige Handhabung in Blaustein

Der Gemeinderat der Stadt Blaustein hat in der Sitzung vom 29.11.2016 die Anpassung der Elternentgelte ab dem 01.02.2017 beschlossen. Verbunden damit war die Einführung von Zeitkorridoren, um die in Blaustein angebotenen Betreuungsformen und -zeiten abbilden zu können.

Die Bemessung der Elternentgelte ist grundsätzlich weiterhin abhängig vom Betreuungsumfang. Als soziale Komponente wurde die Zahl der Kinder unter 18 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft beibehalten. Eltern, die die Entgelte nicht aufbringen können, haben darüber hinaus die Möglichkeit staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen siehe unter Punkt 7.

4. Einkommensabhängige Bemessung der Elternentgelte

Auf die Ausarbeitung eines **konkreten Vorschlags** für die mögliche Ausgestaltung der Entgelte für diese Beratungsvorlage wurde von uns **vorerst bewusst verzichtet**, da unserer Meinung nach **zunächst Entscheidungen zu den nachstehenden Aspekten/Parametern getroffen werden müssen**. Wir fügen der Beratungsvorlage jedoch Muster von anderen Städten bei.

Zu betrachtende Aspekte/Parameter:

a) Bei der Ausgestaltung beziehungsweise Bemessung von einkommensabhängigen **Elternentgelten sind unserer Auffassung nach insbesondere folgende Aspekte zu betrachten:**

- **Welche Einkommensgruppen mit welcher Staffelung sollen gebildet werden?**

Diesem Aspekt kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als dass dieses Kriterium neben der Zahl der Kinder wesentlich die Höhe des Elternentgelts bestimmt.

Es gibt Beispiele von einer recht engen Staffelung der Einkommensstufen mit 7 Stufen (Gemeinde Riederich/Landkreis Reutlingen), mit 7 Stufen (Stadt Weilheim an der Teck/Landkreis Esslingen), mit 5 Stufen (Stadt Metzingen/Landkreis Reutlingen), mit 5 Stufen (Stadt Rheinfelden/Baden), mit 3 Stufen (Stadt Laichingen/Alb-Donau-Kreis). Die Stadt Ulm wiederum verfolgt ein gänzlich anderes, erheblich komplexeres, System, bei dem jedoch auch das Einkommen eine zentrale Rolle spielt.

- **Einkommensstruktur in Blaustein?**

Es gibt keine statistischen Auswertungen, welche Haushaltseinkommen in Blaustein in welcher Höhe und in welcher Zahl vertreten sind und die für die Bildung von etwaigen Einkommensgruppen herangezogen werden könnten.

- **Die Zahl der Kinder in der Haushaltsgemeinschaft spielt als sozialer Aspekt weiterhin eine Rolle.**

Die oben genannten Beispiele beziehen, mit Ausnahme der Stadt Ulm, als weiteres Kriterium und als wesentliches weiteres Sozialkriterium die Zahl der Kinder weiterhin mit ein.

- **Sollen monatliche Einkommen oder jährliche Einkommen herangezogen werden?**

Die Kommunen Riederich, Rheinfeldern und Metzingen verwenden eine Staffelung von Jahreseinkommen (in der Regel des Vorjahres), die Städte Weilheim, Laichingen und Ulm das Monateinkommen.

- **Was ist unter dem maßgeblichen Haushaltseinkommen zu verstehen?**

Hier gilt es genau zu definieren, was zum Haushaltseinkommen zählen soll, ferner ob es sich um das Bruttoeinkommen (Gemeinde Riederich, Stadt Rheinfeldern, Stadt Metzingen, Stadt Weilheim) handelt oder um das Nettoeinkommen (Stadt Laichingen, Stadt Ulm).

In den Fällen des Bruttoeinkommens muss definiert werden, was als Einkünfte betrachtet werden soll (Einkommen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zins-einkünfte, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb etc.).

Beispiel:

Welche Einkünfte sind in Fällen bei selbstständiger Tätigkeit und bei einem Gewerbebetrieb anzusetzen?

In der Regel wird das Kindergeld nicht als Teil des Einkommens in diesem Sinne betrachtet.

- **Welche Nachweise über das Einkommen sind ggf. beizubringen oder legt man Selbstauskünfte der Eltern zugrunde?**
 - Einkommensnachweis über Selbstauskunft der Eltern **oder**
 - Einkommensnachweis über Vorlagepflicht von Unterlagen über das Haushaltseinkommen

Die vorgenannten Städte und Gemeinde setzen bei beim Nachweis des Einkommens auf Selbstauskünfte der Eltern, behalten sich jedoch das Recht vor, die Angaben zu überprüfen.

Die Stadt Ulm verlangt einen schriftlichen Nachweis der Einkünfte (Gehaltsauskunft des Arbeitgebers etc.)

- **Stellen die derzeit in Blaustein erhobenen Elternentgelte eine Obergrenze für die höchste Einkommensstufe dar oder stellen diese einen „Mittelwert“ dar, der in der höchsten Einkommensstufe noch höher angesetzt wird?**

Dieser Punkt muss ggf. separat diskutiert werden.

- **Wie wirkt sich eine einkommensabhängige Bemessung der Elternentgelte auf die Einnahmen- und Ausgabensituation der Stadt aus (siehe auch Punkt 5.)?**

Nachdem die Höhe der Elternentgelte neben der Zahl der Kinder und des gebuchten Betreuungsumfangs nach einem weiteren Parameter (Einkommen) bemessen würden, ist eine Aussage zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Einnahmensituation nicht möglich (siehe Punkt 5 a).

Zur Ausgabensituation siehe Punkt 5 b).

5. Finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Blaustein

a) Einnahmenseite

Die vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten bei der Erhebung von einkommensabhängigen Elternentgelten machen eine Prognose bezüglich Einnahmensituation für die Stadt Blaustein schwierig (siehe auch Punkt 4.).

b) Ausgabenseite

Hier schlägt überwiegend der Verwaltungsaufwand zu Buche:

- Unterschiedlich je nach Aufwand für Überprüfung der Angaben
- Abgleich mit den im Kindergarten gebuchten Betreuungszeiten
- Systembedingter Beratungsbedarf bei den Eltern
- Mit dem Einkommen wird ein weiteren Parameter ins Spiel gebracht (neben Kinderzahl und Betreuungsumfang), der Einfluss auf die Höhe des Elternentgeltes hat

Derzeit melden die Kindertagesstätten die von den Eltern vertraglich gebuchten Betreuungszeiten, hinterlegen diese entsprechend der Entgeltordnung mit Beträgen und geben diese Übersichten an die Stadtverwaltung zur Verbuchung und zum Einzug.

Dieser bei den Kindertagesstätten nach dem bisherigen System recht niederschwellig angesiedelte Aufwand würde bei einem einkommensabhängigen System auf die Stadtverwaltung übertragen werden müssen, da der damit verbundene Bearbeitungsaufwand größer sein wird.

6. Alternative Unterstützungsmöglichkeiten für finanzschwache Familien

a) Übernahme der Elternbeiträge durch den Jugendhilfeträger

§ 90 KJHG (SGB VIII) regelt die pauschalierte Kostenbeteiligung des Kinder- und Jugendhilfeträgers an den Elternbeiträgen insbesondere für die Kinderbetreuung.

Der Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Eltern nur über ein geringes Einkommen verfügen und den Beitrag nicht aufbringen können.

Im Falle von Blaustein ist hierfür das Landratsamt Alb-Donau-Kreis zuständig.

b) Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Bundesgesetzgeber hat zum 01.01.2011 die Einführung eines Leistungspaketes für Bildung und Teilhabe beschlossen.

Bezuschusst werden hierbei beim Besuch von Kindertageseinrichtungen Verpflegungskosten, sobald die Kinder eine Mahlzeit in der Tagesstätte einnehmen.

Eine Übernahme erfolgt jedoch ausschließlich für diejenigen Kosten, welche den festgeschriebenen Eigenanteil von einem Euro übersteigen.

Ferner kann die Übernahme der Kosten für Ausflüge der Kindertageseinrichtungen beantragt werden.

c) Steuerliche Berücksichtigung

Das Einkommenssteuergesetz ermöglicht die steuerliche Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten. Die tatsächliche Reduzierung der Steuerlast hängt maßgeblich von den übrigen Einkommensverhältnissen ab.

7. Zusammenfassende Wertung und Empfehlung

- Mit Einführung eines einkommensabhängigen Systems zur Bemessung der Elternbeiträge ist mit einem Verwaltungsmehraufwand zu rechnen, der derzeit allerdings noch nicht genau beziffert werden kann.
Die Kindergärten würden bei der Abwicklung entlastet, was einen Vorteil darstellt. Allerdings führt das im Gegenzug aufwändigere, einkommensabhängige System auf Verwaltungsseite zu einem vergleichsweise höheren Aufwand.
- Für die Implementierung dieses Systems sowie die erste Zeit im Echtbetrieb gehen wir von mehr als einer halben Personalstelle aus (Grundlagenarbeit, Erstellung von Prozessen und Arbeitsabläufen, Information der Eltern, Beantwortung von Anfragen aus der Elternschaft, Bearbeitung von Widersprüchen, Abstimmung mit den anderen Trägern etc.). Für den laufenden Betrieb rechnen wir mit rund einer halben Personalstelle.
- Das System richtet den Fokus zwar auf die Einkünfte der Eltern und der damit verbundenen finanziellen Leistungsfähigkeit, kann aber nicht alle Aspekte der Lebenswirklichkeit abbilden.
- Ein möglichst einfach zu handhabendes System auf der Basis von Selbstauskünften erleichtert die Handhabung, bietet aber „Schlupflöcher“ und stellt die angestrebte Gerechtigkeit in Teilen wieder in Frage.
- Ein System mit einer umfangreicheren Überprüfung der elterlichen Angaben zum Einkommen bietet hier mehr Handhabe, sorgt aber für einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand.

8. Vorschlag für eine alternative Vorgehensweise für die Kindergartenjahre 2018/2019 und 2019/2020

Wir geben zu bedenken, sollte der Gemeinderat die Einführung eines neuen Systems für die Bemessung der Kindergartenentgelte nach Einkommen der Eltern beschließen, dass aufgrund der notwendigen und umfangreichen Vorarbeiten eine Einführung zum Kindergartenjahr 2018/2019 nicht umsetzbar ist.

Es müssen zudem die anderen Kindergartenträger in Blaustein beteiligt werden, da diese unsere Entgeltbemessung analog anwenden.

Sollte an der Berechnung von einkommensabhängigen Elternentgelten festgehalten werden, so ist an eine Einführung frühestens ab dem Kindergartenjahr 2019/2020, vermutlich aber eher später zu denken.

Wir schlagen deshalb vor, wie nachfolgend dargestellt vorzugehen:

- Für das Kindergartenjahr 2017/2018 angekündigt war eine mögliche Steigerungsrate der Elternbeiträge in Höhe von sechs bis acht Prozent infolge des Tarifabschlusses im Sozial- und Erziehungsdienstes aus dem Jahr 2015. Nach ersten Hochrechnungen der Betriebsausgaben in den betroffenen Jahren gehen die Träger jedoch zum Teil von Kostensteigerungen von sechs bis zwölf Prozent, je nach Personalkonstellation, aus.
- Um den Ausfall abzumildern und die zusätzlich ohnehin üblichen Tarifsteigerungen von drei Prozent einzubeziehen, haben sich die vier Kirchen und die Kommunalen Landesverbände in ihrer Empfehlung auf eine notwendige Steigerung der Elternbeiträge in Höhe von acht Prozent im Kindergartenjahr 2017/2018 geeinigt. Ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 solle die Steigerungsrate von drei Prozent wieder fortgeführt werden.
- Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben. Laut Jahresrechnung 2015 betrug der Kostendeckungsgrad bei der Stadt Blaustein bei 10 Prozent.
- **Um in Blaustein** die empfohlenen Beiträge ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 zu erzielen, wäre eine Anhebung um 11 Prozent erforderlich.
- Wir schlagen deshalb vor, die Kindergartenentgelte in zwei Schritten anzuheben.
 - Ab dem 01.09.2018 für das Kindergartenjahr **2018/2019** um sechs Prozent und
 - Ab dem 01.09.2019 für das Kindergartenjahr **2019/2020** um weitere fünf Prozent zu erhöhen.

Die sich daraus ergebenden neuen Entgelte entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen zur Sitzungsvorlage.

Volker Geywitz

Haupt- und Personalamt
Leiter Fachbereich 2.2
Personal, Gemeinderat, Bildung und Betreuung

Beteiligte Ämter:

Anke Jaeger
Amtsleiterin
Haupt- und Personalamt

Josef Engel
Amtsleiter
Finanzverwaltung

Anlagen

Entgelte für die Kinderbetreuung ab 01.02.2017

Krippenbetreuung ab 1 Jahr bis 3 Jahre

Betreuungszeit	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Haushaltsgemeinschaft			
	1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern
30 Stunden	301 €	223 €	152 €	61 €
31 - 34 Stunden	350 €	260 €	176 €	71 €
35 - 39 Stunden	400 €	297 €	201 €	81 €
40 - 44 Stunden	450 €	334 €	227 €	91 €
ab 45 Stunden	500 €	372 €	252 €	101 €

Kindergarten, Betreuung ab 2 Jahre bis zum Schuleintritt

Betreuungszeit	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Haushaltsgemeinschaft				
	Alter des Kindes		bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern
	bis 3 Jahre	ab 3 Jahre			
30 Stunden		103 €	77 €	52 €	21 €
		206 €		154 €	104 €
31 - 34 Stunden		116 €	86 €	58 €	24 €
		232 €		172 €	116 €
35 - 39 Stunden		142 €	106 €	72 €	29 €
		284 €		212 €	144 €
40 - 44 Stunden		160 €	119 €	81 €	32 €
		320 €		238 €	162 €
ab 45 Stunden		216 €	160 €	108 €	44 €
		432 €		321 €	218 €

Auszug

Goll. Riederich

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in Riederich vom 15.06.2016 tritt mit Ablauf des 31.08.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Riederich, den 26.07.2017
Tobias Pokrop
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Riederich, den 27.07.2017
Tobias Pokrop
Bürgermeister

Anlage 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 26.07.2017

Betreuungsgebühren Kinderkrippe

Halbtagesbetreuung bis 20 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
7	über	65.000 €	254	190	127	0
6	bis	65.000 €	220	165	110	0
5	bis	55.000 €	186	139	93	0
4	bis	45.000 €	152	114	76	0
3	bis	35.000 €	118	89	59	0
2	bis	25.000 €	85	63	42	0
1	bis	15.000 €	51	38	25	0

Halbtagesbetreuung bis 25 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
7	über	65.000 €	317	238	158	0
6	bis	65.000 €	275	206	137	0
5	bis	55.000 €	232	174	116	0
4	bis	45.000 €	190	143	95	0
3	bis	35.000 €	148	111	74	0
2	bis	25.000 €	106	79	53	0
1	bis	15.000 €	63	48	32	0

Verlängerte Öffnungszeiten bis 30 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
7	über	65.000 €	380	285	190	0
6	bis	65.000 €	330	247	165	0
5	bis	55.000 €	279	209	139	0
4	bis	45.000 €	228	171	114	0
3	bis	35.000 €	178	133	89	0
2	bis	25.000 €	127	95	63	0
1	bis	15.000 €	76	57	38	0

Verlängerte Öffnungszeiten bis 35 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
7	über	65.000 €	444	333	222	0
6	bis	65.000 €	385	288	192	0
5	bis	55.000 €	325	244	163	0
4	bis	45.000 €	266	200	133	0
3	bis	35.000 €	207	155	104	0
2	bis	25.000 €	148	111	74	0
1	bis	15.000 €	89	67	44	0

Ganztagesbetreuung bis 40 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
7	über	65.000 €	507	380	254	0
6	bis	65.000 €	440	330	220	0
5	bis	55.000 €	372	279	186	0
4	bis	45.000 €	304	228	152	0
3	bis	35.000 €	237	178	118	0
2	bis	25.000 €	169	127	85	0
1	bis	15.000 €	101	76	51	0

Verpflegungsgebühren in der Kinderkrippe:

Für jegliche Betreuungsmodelle mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden ist die Buchung der Verpflegung verpflichtend. Diese umfasst ein kleines Frühstück, ein warmes Mittagessen, Obst und ein Getränk.

Hierfür sind pro Kind pro Monat 80,00 € zu entrichten (3,68 €/Tag).

Für den Eingewöhnungsmonat werden Verpflegungsgebühren in Höhe von lediglich 30,00 € fällig.

Auf die Ausführungen in der Benutzungs- und Gebührenordnung zum Thema Rückerstattung im Krankheitsfall bzw. entschuldigtes Fehlen wird verwiesen.

Anlage 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 26.07.2017**Betreuungsgebühren Kindergärten**

Regelbetreuung / Verlängerte Öffnungszeiten bis 30 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
7	über	65.000 €	207	156	104	0
6	bis	65.000 €	180	135	90	0
5	bis	55.000 €	152	114	76	0
4	bis	45.000 €	124	93	62	0
3	bis	35.000 €	97	73	48	0
2	bis	25.000 €	69	52	35	0
1	bis	15.000 €	41	31	21	0

Ganztagesbetreuung bis 40 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
7	über	65.000 €	277	207	138	0
6	bis	65.000 €	240	180	120	0
5	bis	55.000 €	203	152	101	0
4	bis	45.000 €	166	124	83	0
3	bis	35.000 €	129	97	65	0
2	bis	25.000 €	92	69	46	0
1	bis	15.000 €	55	41	28	0

Ganztagesbetreuung bis 47,5 Stunden pro Woche						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
7	über	65.000 €	346	259	173	0
6	bis	65.000 €	300	225	150	0
5	bis	55.000 €	254	190	127	0
4	bis	45.000 €	207	156	104	0
3	bis	35.000 €	161	121	81	0
2	bis	25.000 €	115	86	58	0
1	bis	15.000 €	69	52	35	0

Verpflegungsgebühren im Kindergarten:

Für die Ganztagesbetreuung im Kindergarten ist die Buchung der Verpflegung verpflichtend. Diese umfasst ein warmes Mittagessen, Obst und ein Getränk.

Hierfür sind pro Kind pro Monat 80,00 € zu entrichten (3,68 €/Tag).

Für den Eingewöhnungsmonat werden Verpflegungsgebühren in Höhe von lediglich 55,00 € fällig.

Auf die Ausführungen in der Benutzungs- und Gebührenordnung zum Thema Rückerstattung im Krankheitsfall bzw. entschuldigtes Fehlen wird verwiesen.

Anlage 3 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 26.07.2017

Betreuungsgebühren Kernzeit- und Ganztagesbetreuung

5 TAGE-WOCHE						
BETREUUNGSZEIT 7.00 Uhr bis max. 13.00 Uhr						
Stufe	Jahresbrutto- einkommen		Kinder in der Familie			
			1	2	3	4 und mehr
7	über	65.000 €	73	55	37	0
6	bis	65.000 €	63	48	32	0
5	bis	55.000 €	54	40	27	0
4	bis	45.000 €	44	33	22	0
3	bis	35.000 €	32	26	17	0
2	bis	25.000 €	24	18	12	0
1	bis	15.000 €	15	11	7	0

Auszug

Walheim Fedr

3

Informationen aus der Benutzungsgebührenordnung für Kindertageseinrichtungen vom 31.03.2010, zuletzt geändert am 23.05.2017, (gültig ab 01. September 2017):

§ 3

Gebührenschild, Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht jeweils zum 01. eines Monats.
2. Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 16. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet. Dies gilt nur bei der Erstaufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung. Für alle übrigen (angefangenen) Monate der Betreuung wird die jeweils volle Monatsgebühr berechnet; maßgebend ist der 01. des jeweiligen Monats.
3. Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten. Bei der Neuanmeldung werden die Gebühren mit dem Tag der Anmeldung fällig.
4. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem darauf folgenden Monat erfolgen.
5. Da die Gebühren eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellen, sind die Gebühren für 12 Monate pro Jahr zu entrichten. Die Gebühren sind somit auch während den Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.

§ 4

Festsetzung der Benutzungsgebühren (auszugsweise)

1. – 2. betrifft ausschließlich die Kindergärten.
3. Das Mittagessen ist in den Gebühren (Ziffer A und B) nicht enthalten. Es wird zusätzlich eine **pauschale monatliche Gebühr** erhoben.

Diese beträgt

- | | | |
|--------------------------|------------------|---------------|
| • in Kindergartengruppen | | 60,00 €/Monat |
| • in Kinderkrippen | für 5 Tage/Woche | 60,00 €/Monat |
| | für 3 Tage/Woche | 36,00 €/Monat |
| | für 2 Tage/Woche | 24,00 €/Monat |

Für den Ferienmonat August werden keine Gebühren für das Mittagessen festgesetzt.

Bei Krankheit oder Fehlen eines Kindes von bis zu fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen muss die volle monatliche Essenspauschale bezahlt werden. Ab dem 6. Fehltag wird die Essensgebühr (auf Antrag) in Höhe von derzeit 3,00 € pro Essen an die Eltern im darauffolgenden Monat zurück erstattet, sofern die Dauer der Abwesenheit zuvor bekannt war (die Rückerstattungshöchstgrenze ist die monatliche Pauschale)

4. Die Benutzungsgebühren für die Betreuung in einer städtischen **Ganztageskrippe** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie und dem Bruttoeinkommen im Sinne von Abs. 8.

- 4.1 Sie beträgt für eine Betreuung von **5 Tagen** in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	260,00	217,00	173,00	119,00
2	1.501 - 2.000	293,00	243,00	205,00	130,00
3	2.001 - 2.500	325,00	271,00	227,00	140,00
4	2.501 - 3.000	368,00	313,00	248,00	162,00
5	3.001 - 3.750	427,00	351,00	292,00	184,00
6	3.751 - 5.000	476,00	416,00	335,00	205,00
7	über 5.000	519,00	465,00	389,00	227,00

- 4.2 Sie beträgt für eine Betreuung von **3 Tagen** in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	156,00	130,20	103,80	71,40
2	1.501 - 2.000	175,80	145,80	123,00	78,00
3	2.001 - 2.500	195,00	162,60	136,20	84,00
4	2.501 - 3.000	220,80	187,80	148,80	97,20
5	3.001 - 3.750	256,20	210,60	175,20	110,40
6	3.751 - 5.000	285,60	249,60	201,00	123,00
7	über 5.000	311,40	279,00	233,40	136,20

- 4.3 Sie beträgt für eine Betreuung von **2 Tagen** in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	104,00	86,80	69,20	47,60
2	1.501 - 2.000	117,20	97,20	82,00	52,00
3	2.001 - 2.500	130,00	108,40	90,80	56,00
4	2.501 - 3.000	147,20	125,20	99,20	64,80
5	3.001 - 3.750	170,80	140,40	116,80	73,60
6	3.751 - 5.000	190,40	166,40	134,00	82,00
7	über 5.000	207,60	186,00	155,60	90,80

5. Die Benutzungsgebühren für die Betreuung in einer städtischen **Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie und dem Bruttoeinkommen im Sinne von Abs. 8.

- 5.1 Sie beträgt für eine Betreuung von **5 Tagen** in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	164,00	134,00	102,00	64,00
2	1.501 - 2.000	187,00	152,00	126,00	72,00
3	2.001 - 2.500	210,00	172,00	140,00	80,00
4	2.501 - 3.000	241,00	203,00	158,00	96,00
5	3.001 - 3.750	280,00	234,00	189,00	111,00
6	3.751 - 5.000	318,00	273,00	220,00	126,00
7	über 5.000	348,00	309,00	257,00	141,00

- 5.2 Sie beträgt für eine Betreuung von **3 Tagen** in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	98,40	80,40	61,20	38,40
2	1.501 - 2.000	112,20	91,20	75,60	43,20
3	2.001 - 2.500	126,00	103,20	84,00	48,00
4	2.501 - 3.000	144,60	121,80	94,80	57,60
5	3.001 - 3.750	168,00	140,40	113,40	66,60
6	3.751 - 5.000	190,80	163,80	132,00	75,60
7	über 5.000	208,80	185,40	154,20	84,60

- 5.3 Sie beträgt für eine Betreuung von **2 Tagen** in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	65,60	53,60	40,80	25,60
2	1.501 - 2.000	74,80	60,80	50,40	28,80
3	2.001 - 2.500	84,00	68,80	56,00	32,00
4	2.501 - 3.000	96,40	81,20	63,20	38,40
5	3.001 - 3.750	112,00	93,60	75,60	44,40
6	3.751 - 5.000	127,20	109,20	88,00	50,40
7	über 5.000	139,20	123,60	102,80	56,40

6. Besuchen aus einer Familie zwei oder mehrere Geschwisterkinder eine städtische Kita-Gruppe, so ist für das erste (ältere) Kind der volle Beitrag zu bezahlen; für jedes weitere (jüngere) Geschwisterkind reduziert sich
 - 6.1 in einer **Regelgruppe** oder eine **Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten**, sofern das Kinder über 3 Jahre alt ist, der Beitrag auf 50 % der Normalgebühr.
 - 6.2 in einer **Krippe** oder **Ganztagesgruppe**, unabhängig vom Alter, der Beitrag auf 70 % der Normalgebühr.
 - 6.3 Der Kostenersatz für das Mittagessen (§ 4, Nr. 4) ist für jedes Kind in vollem Umfang zu bezahlen. Reduzierungen werden keine gewährt.
7. Maßgebend ist das laufende durchschnittliche Brutto-Monatseinkommen aller zur Familie gehörenden Personen zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung. Das Brutto-Familieneinkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dies sind insbesondere:
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - sonstige Einkünfte

Mit zu berücksichtigen sind Betriebsrenten, Krankengeld und Unterhaltszahlungen. Das Kindergeld ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen.

Anzurechnen sind auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Weihnachtsgeld bzw. 13. Gehalt, Urlaubsgeld u. ä.). Hiervon ist ein Anteil von 1/12 zu berücksichtigen.

Bei Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen (freie Berufe) und bei Land- und Forstwirten ist das maßgebliche Einkommen der Gewinn (Anteil 1/12, weitere Abzüge sind nicht möglich).

Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehörigen ist nicht zulässig.

8. Maßgeblich ist das Einkommen beider Eltern und der Kinder unter 18 Jahren. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen des Lebenspartners mit zu berücksichtigen.
9. Ändern sich während der Zeit des Besuchs der Kindertageseinrichtung des Kindes die Familienverhältnisse durch die Geburt eines weiteren Kindes oder wird das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen auf Dauer höher oder niedriger (z. B. Wegfall bzw. Hinzukommen des Verdienstes eines Familienangehörigen, Arbeitslosigkeit oder längere Kurzarbeit eines Familienangehörigen, Arbeitsplatzwechsel, Ehescheidung u. ä.) und ergibt sich dadurch die Einstufung in eine andere Einkommensgruppe, ist dies der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Die sich daraus ergebende Gebührenänderung wird zum 01. des Folgemonats wirksam; maßgebend ist der Tag der Änderungsmitteilung an die Stadt.

10. Die Verwaltung kann in Härtefällen oder sozialen Notlagen auf Antrag die Betreuungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.
11. Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund einer verpflichtenden Selbsteinschätzung des Jahres-/Monatsbruttoeinkommens durch den Gebührenschuldner.

Die Stadt behält sich vor, jederzeit Stichproben zu machen und die Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten zu überprüfen. Bei offensichtlicher Unrichtigkeit der Angaben bzw. wenn Anhaltspunkte für eine Fehleinstufung vorliegen, kann sich die Stadt Einkommensnachweise vorlegen lassen.

Stellt sich bei einer stichprobenhaften Überprüfung der Selbsteinschätzung deren Unrichtigkeit heraus oder verweigert der Gebührenschuldner seine Mitarbeit bei der Überprüfung durch Vorlage von Einkommensnachweisen, wird die Benutzungsgebühr für die gesamte Restlaufzeit der Benutzung der Kindertagesbetreuung nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Gleiches gilt bei Nichtangabe der nach Abs. 8 zu berücksichtigenden weiteren Einkommen.

1. Elternbeitragstabellen

**Betreuungsentgelte für Kinder unter 3 Jahre
ab 01.09.2017**

4 Stunden täglich

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I - 25.000 €	62 €	46 €	31 €	15 €
II - 35.000 €	103 €	77 €	52 €	26 €
III - 45.000 €	144 €	108 €	72 €	36 €
IV - 55.000 €	186 €	139 €	93 €	46 €
V - >55.000 €	227 €	170 €	113 €	57 €

6 Stunden täglich

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I - 25.000 €	93 €	70 €	46 €	23 €
II - 35.000 €	155 €	116 €	77 €	39 €
III - 45.000 €	216 €	162 €	108 €	54 €
IV - 55.000 €	278 €	209 €	139 €	70 €
V - >55.000 €	340 €	255 €	170 €	85 €

7 Stunden täglich

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I - 25.000 €	108 €	81 €	54 €	27 €
II - 35.000 €	180 €	135 €	90 €	45 €
III - 45.000 €	253 €	189 €	126 €	63 €
IV - 55.000 €	325 €	243 €	162 €	81 €
V - >55.000 €	397 €	298 €	198 €	99 €

Inhaltsverzeichnis

BETREUUNGSENTGELT FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN METZINGEN	2
1. Elternbeitragstabelle	2
2. Maßgebliches Einkommen	6
3. Abzüge	7
4. Ermäßigung bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder	7
5. Die Selbsteinschätzung ist zu jedem Kindergartenjahr neu vorzunehmen.	7
6. Schlussbestimmung	7
7. Häufig gestellte Fragen	7

Ganztagesbetreuung 8 Stunden täglich

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I - 25.000 €	124 €	93 €	62 €	31 €
II - 35.000 €	206 €	155 €	103 €	52 €
III - 45.000 €	289 €	216 €	144 €	72 €
IV - 55.000 €	371 €	278 €	186 €	93 €
V - >55.000 €	453 €	340 €	227 €	113 €

Ganztagesbetreuung bis 9 Stunden täglich

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I - 25.000 €	139 €	104 €	70 €	35 €
II - 35.000 €	232 €	174 €	116 €	58 €
III - 45.000 €	325 €	243 €	162 €	81 €
IV - 55.000 €	417 €	313 €	209 €	104 €
V - >55.000 €	510 €	383 €	255 €	128 €

Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden täglich

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I - 25.000 €	155 €	116 €	77 €	39 €
II - 35.000 €	258 €	193 €	129 €	64 €
III - 45.000 €	361 €	271 €	180 €	90 €
IV - 55.000 €	464 €	348 €	232 €	116 €
V - >55.000 €	567 €	425 €	283 €	142 €

Ganztagesbetreuung über 10 Stunden täglich

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I - 25.000 €	170 €	128 €	85 €	43 €
II - 35.000 €	283 €	213 €	142 €	71 €
III - 45.000 €	397 €	298 €	198 €	99 €
IV - 55.000 €	510 €	383 €	255 €	128 €
V - >55.000 €	624 €	468 €	312 €	156 €

Die Beiträge werden für 11 Monate pro Kalenderjahr erhoben.

Bei Betreuungszeiten ab 6 Stunden und mehr/Tag ist Verpflegung verpflichtend.
Für Frühstück werden 12 €, für Mittagessen 66€, für Zwischenmahlzeit am Nachmittag 8€/Monat erhoben. Für Vollverpflegung werden 86 € monatlich berechnet.

Ab dem Folgemonat in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, gelten die Sätze der Kindergartenentgelte der entsprechenden Zeitstufe.

Ein zusätzliches Entgelt wird erhoben, wenn Eltern mehr als drei Mal ohne triftigen Grund die Abholzeiten nicht einhalten oder einmalig mehr als 30 Minuten die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschreiten. Das zusätzliche Entgelt beträgt 30 € pro angefangene Stunde und wird von der Stadtverwaltung erhoben.

Im Einzelfall kann von einer Erhebung abgesehen werden, über diese Ausnahme entscheidet der Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Soziales.

Betreuungsentgelte für Kinder ab 3 Jahre ab 01.09.2017

Regel-/VÖ-Zeiten (6 Stunden)

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I - 25.000 €	48 €	36 €	24 €	12 €
II - 35.000 €	81 €	60 €	40 €	20 €
III - 45.000 €	113 €	85 €	56 €	28 €
IV - 55.000 €	145 €	109 €	72 €	36 €
V - >55.000 €	177 €	133 €	89 €	44 €

VÖ + Zeiten (7Stunden)

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I - 25.000 €	56 €	42 €	28 €	14 €
II - 35.000 €	94 €	70 €	47 €	23 €
III - 45.000 €	131 €	99 €	66 €	33 €
IV - 55.000 €	169 €	127 €	85 €	42 €
V - >55.000 €	207 €	155 €	103 €	52 €

Ganztagesbetreuung 8 Stunden täglich

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I - 25.000 €	89 €	66 €	44 €	22 €
II - 35.000 €	148 €	111 €	74 €	37 €
III - 45.000 €	207 €	155 €	103 €	52 €
IV - 55.000 €	266 €	199 €	133 €	66 €
V - >55.000 €	325 €	244 €	162 €	81 €

Ganztagesbetreuung bis 9 Stunden täglich

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I - 25.000 €	100 €	75 €	50 €	25 €
II - 35.000 €	166 €	125 €	83 €	42 €
III - 45.000 €	232 €	174 €	116 €	58 €
IV - 55.000 €	299 €	224 €	149 €	75 €
V - >55.000 €	365 €	274 €	183 €	91 €

Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden täglich

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I - 25.000 €	111 €	83 €	55 €	28 €
II - 35.000 €	184 €	138 €	92 €	46 €
III - 45.000 €	258 €	194 €	129 €	65 €
IV - 55.000 €	332 €	249 €	166 €	83 €
V - >55.000 €	406 €	304 €	203 €	101 €

Ganztagesbetreuung über 10 Stunden täglich

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I - 25.000 €	122 €	91 €	61 €	30 €
II - 35.000 €	203 €	152 €	101 €	51 €
III - 45.000 €	284 €	213 €	142 €	71 €
IV - 55.000 €	365 €	274 €	183 €	91 €
V - >55.000 €	446 €	335 €	223 €	112 €